

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf,
Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



77. Heimatfest
auf der
Burg Bornstedt

Heimatfestverein
Bornstedt e.V.

12.06. - 15.06.2026

Sprechzeiten der Verbandsgemeinde "Mansfelder Grund - Helbra"

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra
Tel.: 034772 50-0
Fax: 034772 27231
Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de
E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 15.30 Uhr
Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister
Zi.: 305 Sekretariat 50-101

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 306 FD-Leiterin 50-103

SG Zentrale Dienste

Zi.: 317 Allg. Verwaltung 50-151
Zi.: 318 Kindereinrichtungen, Kostenbei-
träge, Bad, Kultur 50-252
Zi.: 212, Sitzungsdienst, Kommunalan-
305, zeiger 50-157
213 50-100
50-154
Zi.: 323 Standesamt, Friedhofswesen 50-159
Zi.: 324 Einwohnermeldeangelegenhei-
ten 50-161
50-162

SG Finanzen

Zi.: 303 Steuern 50-313
50-314
Zi.: 315, Kasse, Vollstreckung 50-316
316 50-302
50-214

Fachdienst Bauverwaltung

Zi.: 207 FD-Leiter / Bauanträge, Bauleit-
planung 50-208
Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213
50-215
Zi.: 220 Straßenbeleuchtung 50-213
Zi.: 223 Liegenschaften 50-306
50-307
Zi.: 204 Straßenschäden 50-209

Fachdienst Ordnung und Sicherheit

SG Ordnung / Bürgerservice

Zi.: 216 SG-Leiterin / Allg. Ordnungsan-
gelegenheiten 50-150
Zi.: 215 Hunderegister, Fundbüro, Ge-
werbe 50-153
50-158

SG Brandschutz / Außenvollzug

Zi.: SG-Leiter 50-152

Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten

Für Aufgaben der Gefahrenabwehr ist außerhalb der Öffnungszeiten die Einsatzleitstelle des Landkreises Mansfeld-Südharz anzurufen, über welche eine Benachrichtigung des Diensthabenden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra erfolgt.
Telefon: 03464 535 191 0

Sprechzeiten der Bürgermeister

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf **Tel.:**
Herr Patz 0171 62 33 631
Termine nach Vereinbarung

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf **Tel.:**
Herr Jentsch 86-220
Montag: 15.00 – 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165 a,
06528 Blankenheim **Tel.:**
Frau Gehlmann 034659 60707
Sprechzeiten: jeden ersten und dritten Montag im Mo-
nat von 18.00 – 19.00 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6,
06295 Bornstedt **Tel.:**
Herr Rose 03475 633176
0175 52 46 894
Mittwoch: 17.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Helbra

Hauptstraße 24, 06311 Helbra **Tel.:**
Herr Wyszowski 0160 96 49 69 65
Dienstag: 17.00 – 19.00 Uhr

Service-Büro

Hauptstraße 10, 06311 Helbra **Tel.:**
Sprechzeiten: Mo. – Fr. 82869
9.00 – 14.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147,
06313 Hergisdorf **Tel.:**
Herr Colawo 0171 75 50 133
Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstraße 1,
06308 Klostermansfeld **Tel.:**
Herr Ochsner 80-120
Dienstag: 17.00 – 18.00 Uhr
und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat nach telefo-
nischer Vereinbarung

Gemeinde Wimmelburg

Hauptstraße 73,
06313 Wimmelburg **Tel.:**
Herr Zinke 03475 633240
Dienstag: 17.30 – 18.30 Uhr

Schiedsstelle der Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“

Schiedspersonen:

Frau Grunewald und Herr Przybilla

Büroanschrift:

Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund - Helbra“
An der Hütte 1
06311 Helbra

Anträge sind schriftlich bei der o. g. Adresse einzureichen. Es wird um eine kurze Sachverhalts-Schilderung, die notwendigen Kontaktdaten des Antragstellers sowie einer deutlichen Kennzeichnung (z. Hd. Schiedsstelle) im Adressfeld gebeten.

Störungsrufnummer (kostenfrei)

Montag bis Sonntag von 0.00 - 24.00 Uhr:
MITNETZ STROM 0800 230 50 70

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Gemeinde Bornstedt

Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Bornstedt (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2025 (GVBl. LSA S. 834) in Verbindung mit § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.03.2023 (GVBl. LSA S. 178) und dem § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden in seiner Sitzung am 23.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege);
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen, die Bepflanzung und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist;
4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung (§ 18 Abs. 1 StrG LSA; § 8 Abs. 1 FStrG). Sie bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, soweit im Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen Sondernutzun-

gen, welche vom Gemeingebrauch inbegriffen sind oder soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist:

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg hineinragen,
 2. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen (ohne Werbeflächen), wenn die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast vorliegt.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Die im Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen. Wird die nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 4

Pflichten der Erlaubnisnehmer

(1) Der Betreiber von nicht der Öffentlichkeit dienenden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Leitungen zum Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie Anlagen zur Erzeugung von Biogas (Anlagenbetreiber) ist verpflichtet, die Verlegung von Leitungen mit dem Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung abzustimmen. Der Anlagenbetreiber hat sämtliche Leitungen auf eigene Kosten einzumessen und dem Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser für eine ordnungsgemäße Auskunft über diese Leitungen benötigt. Steht im Zeitpunkt der Planung und Errichtung der Anlage der Anlagenbetreiber noch nicht fest, trifft die Pflicht nach Satz 1 und 2 den Projektentwickler oder den Errichter der Anlage. Nicht mehr benötigte Leitungen sind nach Möglichkeit zurückzubauen.

(2) Bei der Herstellung von mehreren Hausanschlüssen für ein Grundstück ist der erforderliche Straßenaufbruch im Rahmen der technischen Möglichkeiten so zu planen, dass alle Anschlüsse in einem Graben verlegt werden und nach Abschluss aller Arbeiten der Straßenverschluss komplett erfolgt.

(3) Die Erlaubnisnehmer haben für einen jederzeit ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Dies betrifft insbesondere Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Absperrschieber, Kabelverteiler, Trafostationen, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Der Wiederaufbau des Straßenkörpers hat nachweislich nach den anerkannten Regeln der Technik und der jeweils geltenden Richtlinie für den Aufbruch von Verkehrsflächen im Gebiet der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu erfolgen. Nach Abschluss der Arbeiten ist mit der Gemeinde eine gemeinsame Abnahme durchzuführen.

Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Bei der Beseitigung von Störungen an Ver- bzw. Entsorgungsleitungen hat die Information spätestens an dem der Reparatur folgenden Werktag zu erfolgen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 5

Haftung, Gewährleistung

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittung vorzulegen.

(2) Für den Wiederverschluss von aufgegrabenen Flächen hat der jeweilige Erlaubnisnehmer eine Gewährleistung von 5 Jahren zu leisten (abweichend von der VOB).

§ 6

Plakatierung, Werbeträger

(1) Das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern oder Plakaten sind mindestens zwei Wochen vor Beginn bei der Gemeinde zu beantragen. Das Motiv des Werbeträgers oder des Plakates sind dem Antrag beizufügen. Die Genehmigung von Plakatierungen oder der Aufstellung von Werbeträgern erfolgen in der Reihenfolge des Antragseinganges.

(2) Das Anbringen von Plakaten ist ausschließlich an Straßenbeleuchtungsmasten erlaubt bis zu Grundfläche im Format DIN A1. Je Straßenbeleuchtungsmast sind maximal 2 Doppelplakate übereinander gestattet. Die maximale Anzahl je Erlaubnisnehmer beträgt 5 Doppelplakate. Einzelplakate werden wie Doppelplakate behandelt. Dies gilt für alle Vorgaben und Berechnungen nach dieser Satzung.

Die Genehmigung der Plakatierung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseinganges.

Die Plakatierung

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 15 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. an Verkehrszeichen und -einrichtungen, wie Lichtzeitanlagen, Leitgeländern, Hinweisschildern und Wegweisern,
3. an Bestandteilen des Straßenkörpers wie Brücken, Pfeiler, Stützmauern ist unzulässig.

(3) Durch das Anbringen von Werbeträgern oder Plakaten an die Straßenbeleuchtungsmasten darf deren Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Das Anbringen von Plakaten hat fachgerecht und schadensfrei zu erfolgen. Die Plakate sind mit nicht rostendem Material ohne scharfe Kanten (keine Verwendung von Draht jeglicher Art) in der im Umfang des Mastes entsprechenden Größe verrutschungssicher zu befestigen. Die Höhe der Unterkante des Plakates hat mindestens 2,50 m über der Gehwegoberkante zu betragen.

(4) Eine Behinderung oder eine Gefährdung des Straßenverkehrs beim Anbringen und Abnehmen der Plakate ist auszuschließen. Der ordnungsgemäße Zustand der Plakate ist während des gesamten Zeitraumes der Anbringung wöchentlich durch den Sondernutzer zu überwachen. Beschädigte oder unansehnlich gewordene Plakate sind umgehend zu ersetzen oder zu entfernen.

§ 7

Wahlwerbung

(1) Werbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden oder vergleichbaren Anlässen ist im Zeitraum von sechs Wochen vor sowie zwei Wochen nach dem vorgenannten Ereignis gestattet. Die maximale Anzahl je Partei, Wählergruppe, Wählervereinigung, Einzelbewerber oder Antragsteller von Volksinitiativen, Volksbegehren oder Volksentscheiden beträgt 5 Doppelplakate.

(2) Auf Antrag wird das Aufstellen von einem Großplakat/Großaufsteller je Partei, Wählergruppe, Wählervereinigung, Einzelbewerber oder Antragsteller von Volksinitiativen, Volksbegehren oder Volksentscheiden genehmigt.

(3) Die Regelungen des § 6 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 8

Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisanträge sind schriftlich zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter an Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 9

Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis kann versagt werden,

1. für die Dauer von 6 Monaten, wenn Erlaubnisnehmer 2-mal gegen diese Satzung oder die im Bescheid über die Erteilung zur Erlaubnis der Sondernutzung festgelegten Nebenbestimmungen bzw. Auflagen verstoßen haben.
2. wenn der Erlaubnisnehmer angemahnte offene Forderungen einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra nicht entrichtet.
3. wenn der Erlaubnisnehmer nach Ablauf der in Nummer 1 angegebene Frist wiederholt gegen diese Satzung oder gegen die im Bescheid über die Erteilung zur Erlaubnis der Sondernutzung festgelegten Nebenbestimmungen bzw. Auflagen verstoßen hat.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer

- a) entgegen § 2 eine Sondernutzung betreibt, ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu besitzen,
- b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- c) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 6 die Gemeinde nicht rechtzeitig schriftlich über den Beginn der Arbeiten informiert,
- d) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt,
- e) entgegen § 4 Abs. 4 oder § 9 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
- f) entgegen § 6 Abs. 2 bis 4 Werbeträger bzw. Plakate anbringt,
- g) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Plakatiert oder Werbeträger aufstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro, an Bundesstraßen nach § 23 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 11 bis 13 FStrG mit 500,- Euro geahndet werden. Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VwVG LSA und §§ 53 ff. SOG LSA durch die Gemeinde bleibt unberührt.

Insbesondere behält sich die Gemeinde vor, nicht genehmigte Werbeträger bzw. Plakate kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers zu entfernen.

II. Gebühren

§ 11

Sondernutzungsgebühren

(1) Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage 1 beigefügten

Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 3 dieser Satzung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Die nach Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern je Stück oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages berechnet.

(4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird diese Mindestgebühr erhoben.

(5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen,

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen und den Gemeingebrauch und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr in Höhe von 10,00 bis 1.000,00 EUR entsprechend Abs. 5 zu erheben.

(7) Bei Verlängerung der Sondernutzung wird die Gebühr entsprechend eines Neuantrages laut Gebührentarif berechnet.

§ 12 Gebührenschilder

(1) Gebührenschilder sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
- c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,

(2) Mehrere Gebührenschilder haften als Gesamtschilder.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschilder entstehen

- a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf- erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. Januar; sollte nichts anderes geregelt sein,
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet,
- d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Gebührenerstattung

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerrufenen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei der Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Ein Mindestbetrag von 25,00 EUR wird einbehalten.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 15 Stundung, Herabsetzung und Erlass

(1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann das Verwaltungsamt auf Antrag Stundung gewähren.

(2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

(3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 16 Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für:

1. Wahlwerbung im Sinne von § 7 dieser Satzung;
2. Sondernutzungen, die im überwiegend öffentlichen Interesse liegen, d.h. insbesondere, wenn es sich um Maßnahmen handelt, deren Auftraggeber die Gemeinde Bornstedt ist, bei Angelegenheiten der Gefahrenabwehr oder Vorsorge, der Volksgesundheit, Bildung und Kultur oder wenn vergleichbare Ziele verfolgt werden;
3. Sondernutzungen gemäß § 18 Abs. 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt; nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil ausgerichtete Veranstaltungen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund –Helbra und von Nachbargemeinden (zum Beispiel Straßen- und Heimatfeste, Sportveranstaltungen), wobei die maximale Anzahl der Plakate je Erlaubnisnehmer 5 Doppelplakate beträgt;
4. Container zur Sammlung und anschließenden Verwertung durch anerkannte Systeme nach der Verpackungsverordnung (duale Systeme) auf den durch die Gemeinde zugewiesenen Stellflächen.

(2) Die Gebührenbefreiung führt, außer bei Sondernutzungen nach § 18 Abs. 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, nicht zum Wegfall der Erlaubnispflicht.

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren erfolgt unabhängig von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr für Verwaltungsleistungen nach den jeweils geltenden Vorschriften.

§ 17 Übergangsregelung

(1) Sondernutzungen für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 18 Umsatzsteuer

Sofern sich für Leistungen im Bereich der Sondernutzung eine Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Umsatzsteuergesetz ergibt, wird diese mit erhoben.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorherigen und dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen der Gemeinde Bornstedt außer Kraft.

Bornstedt, den 07.04.2026



Rose
Bürgermeister



Anlage 1

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr (€)					
		täglich	wöchent-lich	monat-lich	jährlich	Mindest-gebühr	Höchst-gebühr
1	Baustelleneinrichtungen sowie Materiallagerplätze von Baustellen auf Gehwegen, Plätzen oder Straßen je m ²			5,00 €		15,00 €	
2	Aufstellen von Baugerüsten im öffentlichen Verkehrsraum je Ifd. Meter Gerüstfront, wobei 2 Wochen gebührenfrei sind	1,00 €				10,00 €	
3	Aufstellen von Containern im öffentlichen Verkehrsraum -> Sonstige je Stück, wobei 5 Tage gebührenfrei sind	10,00 €				10,00 €	
4	Aufgrabungen für das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen je 100 m Länge -> mit einem Durchmesser bis 100 mm -> mit einem Durchmesser über 100 mm -> soweit es keine Rohrleitungen sind		4,00 € 5,00 € 4,00 €			30,00 € 30,00 € 25,00 €	
5	Lagerung von nicht unter Nr. 1 fallenden Gegenständen (Sperrmüll, Hausbrand, Umzugsgut und ähnliches) je m ² wobei die 1. Woche gebührenfrei ist	5,00 €				10,00 €	
6	Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen über 24 Stunden hinaus -> je Motorrad, Anhänger -> je PKW -> je LKW	10,00 € 15,00 € 20,00 €					
7	Automaten, Warenstände und -kästen auf öffentlichen Flächen je m ²			10,00 €		25,00 €	
8	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über/auf dem Gehweg oder innerhalb von 4,5 m über der Fahrbahn angebracht oder aufgestellt sind wie Aufsteller, Transparente u. ä. je m ²				10,00 €		
9	Plakate und Werbeträger -> je angefangenen m ² je Plakat oder Werbeträger		2,00 €			15,00 €	
10	Nutzungsgebühren für das Verlegen von Leitungen aller Art mit Zubehör, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen je angefangene 100 m -> auf Dauer verlegt (private Nutzung) -> auf Dauer verlegt (gewerbliche Nutzung)				60,00 € 250,00 €		
11	Aufstellung von Gegenständen, die nicht unter die Nr. 1-15 fallen -> je Stück -> je m ²	10,00 € 2,00 €				10,00 € 10,00 €	

Gemeinde Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Helbra aus der Sitzung vom 25.03.2026

Öffentlicher Teil:

Erstellung der Jahresabschlüsse 2024 und 2025

Vorlage: HEL/BV/097/2026

Der Gemeinderat beschließt, für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2024 und 2025 die Erleichterungen des Runderlasses vom 15.10.2020 und dessen Verlängerung vom 02.04.2024 und 29.05.2024 vollumfänglich anzuwenden.

Ermächtigung zur Darlehensaufnahme

Vorlage: HEL/BV/099/2026

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des § 108 KVG LSA ein langfristiges Investitionsdarlehen mit folgenden Ausstattungsmerkmalen aufzunehmen:

Nominalbetrag: 400.000 EUR
 Aufnahmezeitpunkt: spätestens bis zum 30.09.2026
 Laufzeit: 20 Jahre
 Zinsbindung: 10 Jahre

Der zu zahlende Zinssatz darf dabei 5,00 % p.a. nicht überschreiten.

Grundsatzbeschluss für die Flächenausweisung von Vorranggebieten im Zuge des 2. Entwurfs „Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle“: Flächenausweisung in der Gemarkung Helbra

Vorlage: HEL/BV/100/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra beschließt:

- den Beschluss HEL/BV/040/2025 aufzuheben,
- die Flächen im Planquadrat des geplanten Windvorranggebietes XXXIV Helbra, welches Teil der Akzeptanzfläche der Gemeinde Helbra im Bereich der Fluren 4 und 5 der Gemarkung Helbra ist, sowie
- das Beschleunigungsgebiet B-33 im Zuge der Aufstellung des Raumordnungs- und Teilregionalplans „Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle“ zu streichen.

Antrag AfD-Fraktion im Gemeinderat Helbra auf Beistellung von Statusinformationen zu allen Aktivitäten, Entscheidungen und Ergebnissen zum Bau des Wasserstoffelektrolyseurs und zur damit im Zusammenhang stehenden Errichtung von WKAs

Vorlage: HEL/MV/096/2026

Von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen.

Antrag AfD-Fraktion im Gemeinderat Helbra auf Beistellung von Statusinformationen zu allen Aktivitäten, Entscheidungen und Ergebnissen zur Sanierung von Bad Neptun
Vorlage: HEL/MV/095/2026

Von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen.

Antrag der AfD-Fraktion im Gemeinderat Helbra zur Streichung der Flächenausweisung von Vorrang- und Beschleunigungsgebieten in der Gemarkung Helbra

Vorlage: HEL/BV/094/2026

Der Antrag wurde von der AfD-Fraktion zurückgezogen.

Nichtöffentlicher Teil:

Grundstücksangelegenheit - Auflösung des Zwischenpachtvertrages mit der Kleingartensparte „Dr. Schreiber Helbra e.V.“

Vorlage: HEL/BV/096/2026

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Grundstücksverkauf - Flur 8, FS 51/2 und 53/19

Vorlage: HEL/BV/098/2026

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Gemeinde Hergisdorf

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Hergisdorf vom 26.02.2026

Öffentlicher Teil

Übertragung der Aufgabe zur Vergabe der Brückenprüfungen gemäß DIN 1076 an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Vorlage: HER/BV/041/2026

1. Der Gemeinderat beschließt, die Aufgabe der Ausschreibung und Vergabe der Brückenprüfungen gemäß DIN 1076 für die im Gemeindegebiet vorhandenen Brücken und Durchlässe auf die Verbandsgemeinde zu übertragen.
2. Die Verbandsgemeinde wird beauftragt, die erforderlichen Leistungen für die Brückenprüfungen im Rahmen einer Gesamtvergabe für das Gebiet der Verbandsgemeinde auszusprechen und zu vergeben.

Überplanmäßige Ausgabe zur Ertüchtigung der bestehenden Gründung an der Turnhalle Hergisdorf

Vorlage: HER/BV/046/2026

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für den Erhalt der Turnhalle Thomas-Müntzer-Straße für das Jahr 2026 zu genehmigen und die Finanzierung aus den Minderaufwendungen aus Straßenunterhaltung für den Baugrundgutachter zu finanzieren.

Antrag der SPD-Fraktion: Baukostenzuschuss Neuerrichtung Sporthaus Sportverein SV Eintracht Kreisfeld

Vorlage: HER/BV/043/2026

Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.

Nichtöffentlicher Teil

Vergabe von Bau- und Gutachterleistungen zur Ertüchtigung der bestehenden Gründung an der Turnhalle Hergisdorf

Vorlage: HER/BV/045/2026

Der Beschluss wurde gefasst.

Vertragsverlängerung Kommunalmiete Multicar MSH GH 114

Vorlage: HER/BV/042/2026

Der Beschluss wurde gefasst.

Gemeinde Wimmelburg

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Wimmelburg vom 12.03.2026

Öffentlicher Teil:

Übertragung der Aufgabe zur Vergabe der Brückenprüfungen gemäß DIN 1076 an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Vorlage: WIM/BV029/2026

1. Der Gemeinderat beschließt, die Aufgabe der Ausschreibung und Vergabe der Brückenprüfungen gemäß DIN 1076 für die im Gemeindegebiet vorhandenen Brücken und Durchlässe auf die Verbandsgemeinde zu übertragen.
2. Die Verbandsgemeinde wird beauftragt, die erforderlichen Leistungen für die Brückenprüfungen im Rahmen einer Gesamtvergabe für das Gebiet der Verbandsgemeinde auszusprechen und zu vergeben.

Zuwendung an Vereine

Vorlage: WIM/BV/032/2026

Der Gemeinderat beschließt, jährlich folgende Zuwendungen an die Vereine zuzüglich Einmalzahlungen auf Anträge auszusprechen:

		Einmalzahlung
TTV Wimmelburg e.V.	4.500 €	+ 1.500 €
Kultur- und Heimatverein e.V.	2.000 €	+ 790 €
FSV Grün-Weiß Wimmelburg 1920 e.V.	4.500 €	+ 7.000 €
Verein „Deutsche Schäferhunde“ e.V.	1.000 €	
Kaninchenzuchtverein	300 €	
Volkssolidarität Ortsgruppe Wimmelburg	300 €	
Förderverein FFW Wimmelburg e.V.	400 €	

Nichtöffentlicher Teil:

Bestellung Vorarbeiter

Vorlage: WIM/BV/031/2026

Der Beschluss wurde geändert gefasst.

Energetische Sanierung Sporthaus Wimmelburg - Los 2 - Gerüstbauarbeiten

Vorlage: WIM/BV/033/2026

Der Beschluss wurde gefasst.

Energetische Sanierung Sporthaus Wimmelburg - Los 3 - Dacharbeiten

Vorlage: WIM/BV/034/2026

Der Beschluss wurde gefasst.

Energetische Sanierung Sporthaus Wimmelburg - Los 4 - Fassadenarbeiten

Vorlage: WIM/BV/035/2026

Der Beschluss wurde gefasst.

Errichtung einer Pumptrack-Anlage in Wimmelburg

Vorlage: WIM/BV/036/2026

Der Beschluss wurde gefasst.

Kauf Kehrmaschine Bucher Municipal C 202

Vorlage: WIM/BV/030/2026

Der Beschluss wurde gefasst.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 10. Juni 2026

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Donnerstag, der 28. Mai 2026

Anzeigenschluss:
Montag, der 1. Juni 2026, 9.00 Uhr

Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

Schließtage der Verwaltung!

Das Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
bleibt am
15.05.2026
geschlossen.

Wir bitten dies zu beachten und bedanken uns für Ihr Verständnis!

Kennen Sie schon unsere Homepage?

Wenn Sie an weiteren Informationen über unsere Verbandsgemeinde interessiert sind, dann besuchen Sie unsere Homepage www.verwaltungsamt-helbra.de!



Foto: pixabay

FD Zentrale Dienste und Finanzen

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl am 14.06.2026

Für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl am 14.06.2026 in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 09.04.2026 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Barthel, Sören
Geburtsjahr 1985
B.A. Verwaltungswissenschaften
06308 Klostermansfeld | Einzelbewerber |
| 2. Hesse, Lars
Geburtsjahr 1981
Bauamtsleiter
06313 Ahlsdorf | Einzelbewerber |
| 3. Wakan, Gunter
Geburtsjahr 1970
Dipl. Ingenieur für Informationstechnik
06311 Helbra | AfD |
| 4. Wyszowski, Gerd
Geburtsjahr 1979
Pferdewirtschaftsmeister
06311 Helbra | CDU |

Erklärung zu § 62 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt:

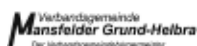
Herr Lars Hesse hat erklärt, dass er im Fall der Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister beabsichtigt, auf seine hauptamtliche Beschäftigung zu verzichten.

Herr Gunter Wakan hat erklärt, dass er im Fall der Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister beabsichtigt, auf sein Mandat im Verbandsgemeinderat und im Gemeinderat Helbra zu verzichten.

Herr Wyszowski hat erklärt, dass er im Fall der Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister beabsichtigt, auf sein Mandat im Verbandsgemeinderat und auf sein Bürgermeisteramt in Helbra zu verzichten.

Helbra, den 09. April 2026

Wahlleiter



Informationen zur Verbandsgemeindebürgermeisterwahl am 14.06.2026



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
am 14.06.2026 findet die Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister statt.

Folgende Wahllokale werden am **14.06.2026 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet sein:

Ahlsdorf Grundschule Ahlsdorf Neue Siedlung 27	Bornstedt ehem. Schule Karl-Marx-Straße 6	Hergisdorf Turnhalle Th.-Müntzer-Straße 128
Benndorf Kulturhaus Th.-Müntzer-Straße 1	Helbra (östlich) Grundschule Helbra Schulstraße 28	Klostermansfeld Turnhalle der Grundschule Schulstraße 16
Blankenheim Bürgerhaus Kreisfelder Weg 165 a	Helbra (westlich) Kinderhaus Rohne Am Pfarrholz 8	Wimmelburg Turnhalle Schulstraße 2

Alle Wahllokale sind barrierefrei zugänglich.

Briefwahl

Ab **Anfang Mai** erhalten alle Wahlberechtigten die **Wahlbenachrichtigungen**, diese erstmals in Briefform und nicht mehr als Karten.

Die **Beantragung** der Briefwahl ist ab **Zugang der Wahlbenachrichtigung** möglich und kann bis zum 12.06.2026, 15:00 Uhr, genutzt werden.

Die **Briefwahlunterlagen** werden nach Beantragung ab dem 18.05.2026 an die Wahlberechtigten versendet.

Erstmals besteht auch die Möglichkeit, die Briefwahlunterlagen **online zu beantragen**.

Darüber hinaus ist die **persönliche Briefwahl** im eingerichteten Briefwahlbüro im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde **ab dem 26.05.2026** möglich. Die Stimmabgabe vor Ort kann dort zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Verwaltung erfolgen.

Frühjahressemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e.V.

in der Region Eisleben, Tel: 03475 / 602695	Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße 06295 Lutherstadt Eisleben
in der Region Hettstedt, Tel: 03476 / 812310	Rupprechtstraße 1, 06333 Hettstedt

**Wunschkurs gefunden? Bitte melden Sie sich verbindlich an
Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de.**

Änderungen vorbehalten!

Monat: Mai / Juni

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:			
17035	Wärmepumpe im Eigenheim nachrüsten	am 19.05.2026 – 17:00 Uhr	Online
10106	Digitaler Nachlass: Was passiert mit meinen Daten, wenn ich nicht mehr bin?	am 19.05.2026 – 19:00 Uhr	Online
17014	Wenn die Rente nicht zum Leben reicht	am 02.06.2026 – 17:00 Uhr	Online
17036	Solarthermie: Wärme und Warmwasser erzeugen	am 02.06.2026 – 17:00 Uhr	Online
16104	Argumentationstraining gegen Parolen	am 05.06.2026 – 15:00 Uhr	Eisleben
Kultur:			
21101	Guitar to go (Wiedereinsteiger mit geringen Vorkenntnissen)	ab 20.05.2026 – 18:00 Uhr	Eisleben
20218	Kleine Kunstwerke aus Air-Dry-Clay	ab 05.06.2026 – 15:30 Uhr	Benndorf
20219	Kleine Figuren modellieren – Menschen mit Charakter	ab 19.06.2026 – 15:30 Uhr	Benndorf
Gesundheit:			
30210	Yoga Sommerkurs	am 26.05.2026 – 17:15 Uhr und 19:00 Uhr	Online
30810	Zurück in meine Kraft	am 09.06.2026 – 17:00 Uhr	Online
30811	Back to Bodylove	am 30.06.2026 – 18:00 Uhr	Online
Computer:			
52405	Computerclub	montags – 08:45 Uhr	Eisleben
50300	Einführung in das Betriebssystem des Apple Mac	ab 18.05.2026 – 17:00 Uhr	Eisleben
50104	Computer - Einstieg, Windows 10/11	ab 19.05.2026 – 18:00 Uhr	Röblingen am See
53313	Grundlagen der Bildbearbeitung mit Adobe Photoshop..	ab 22.05.2026 – 18:00 Uhr	Eisleben
52806	KI - Einstieg und Umgang	ab 02.06.2026 – 15:00 Uhr	Eisleben

Von UNS für UNS!

**Melde dich bei uns und werde Kursleiter/-in auf Honorarbasis.
Schreib eine E-Mail oder ruf an! 03464 572407 service@vhs-sgh.de**

BEI UNS IST DEIN WISSEN
WILLKOMMEN
WERDE KURSLEITUNG!



INFORMIERE
DICH ONLINE ODER PER
TELEFON ÜBER ALLE
AKTUELLEN KURSE

Veranstaltungen Mai/Juni 2026

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltungsart	Veranstalter	Ansprechpartner / Tel.-Nr. / E-Mail
Jeden 1. Montag im Monat	15:00	Schloss Klosterrode	Kaffeetag	Mitglieder der Pfingstgesellschaft Blankenheim	Angelika Wagner
jeden 1. Freitag im Monat	17:00	Gelände Schmid-Schacht	Schacht-Treff, - Besucher sind gern gesehen! -	Förderverein Schmid Schacht Helbra e.V.	Harald Henke www.erlebnisweltkupfer.de E-Mail: schacht@erlebnisweltkupfer.de Tel. 0151 74364177
jedem ersten Mittwoch im Monat	ab 18:00	„Café der Gemütlichkeit“, Hallesche Straße 38, Lutherstadt Eisleben	Offene Begegnung für Trauernde und alle Interessierten	Ambulanter Hospizdienst der Kanzler von Pfau'schen Stiftung	Nadine Gebhardt Tel.: 0151 728 413 11
31.05.26	10:00 - 15:00		Schmid Schacht für Besucher geöffnet	Förderverein Schmid Schacht Helbra e.V.	Harald Henke www.erlebnisweltkupfer.de E-Mail: schacht@erlebnisweltkupfer.de Tel. 0151 74364177

Angaben ohne Gewähr!

Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

- **Verbandsgemeinde**

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 21.05.2026 um 18.30 Uhr

- **Gemeinde Bornstedt**

Sitzung des Gemeinderates am 01.06.2026 um 19.00 Uhr

- **Gemeinde Helbra**

Sitzung des Gemeinderates am 20.05.2026 um 18.30 Uhr

- **Gemeinde Hergisdorf**

Sitzung des Gemeinderates am 04.06.2026 um 18.00 Uhr

- **Gemeinde Wimmelburg**

Sitzung des Gemeinderates am 28.05.2026 um 19.00 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten!

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter:
www.verwaltungsamt-helbra.de -> Sitzungsdienst -> Bürger-Infoportal

Informationen aus den Gemeinden

Gemeinde Ahlsdorf

Leider musste die geplante Veranstaltung am 18.04.2026 wegen Krankheit ausfallen. Aber jetzt freuen wir uns auf den neuen Termin und laden alle Interessenten am 06.06.2026 in die Bergkirche Ziegelrode ein.

Organisationsteam

BOWLE-SAUSE IM KIRCHENHAUSE
"Wenn die Schwarzen Schwestern aus Volkstedt singen und die Gläser klingen"
06.06.26
BERGKIRCHE ZIEGELRODE
EINLASS 16 UHR
BEGINN 17 UHR
EINTRITT FREI
Unser Team der Bergkirche verwöhnt euch mit leckerer Bowle und Häppchen!

Bild: Linda Michelle Mixa

Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaft Ahlsdorf hatte am 22.04.2026 alle Jagdgenossen der Gemeinde Ahlsdorf zum Thema „Verwendung des Reinertrages der Jagdverpachtung“ eingeladen. Durch die anwesenden Jagdgenossen wurde der Beschluss gefasst, den Reinerlös vom Jagdjahr 2025/2026 auszuzahlen.

Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung, schriftlich oder mündlich zum Protokoll des Jagdvorstandes, die Auszahlung ihres Anteils unter Vorlage eines gültigen Grundbuchauszuges verlangen.

Jagdvorstand
Frank Oertel

Amts- und Mitteilungsblatt online lesen!

Als ePaper mit PC, Handy, Tablet.

Lesen Sie gleich los: epaper.wittich.de/2702

Gemeinde Benndorf

Hurra, Kinderfest in Benndorf!

Am **Samstag, den 06.06.2026** ab **15 Uhr** findet, wie jedes Jahr, ein aufregendes Kinderfest in der **Kindertagesstätte „Pusteblume“** in Benndorf statt.

Dieses Fest soll nicht nur ein unvergessliches Erlebnis für die Kinder werden, sondern auch eine Gelegenheit, die Gemeinschaft zu stärken und Freude zu verbreiten.

Wir bereiten viele Überraschungen für die Kinder vor:

- Kinderschminken:
Die Kinder können sich in ihre Lieblingsfiguren verwandeln lassen
- Hüpfburg:
Ein großer Spaß für alle kleinen Energiebündel!
- Ballonmodellage:
Kreative Ballonkunst für jedes Kind.
- Bastelstraße:
Hier können die Kinder tolle Kunstwerke schaffen.
- Glücksrad:
Mit tollen Preisen für kleine und große Gewinner!

Natürlich sorgen wir auch für das leibliche Wohl. Es wird eine Auswahl an Speisen und Getränken geben, damit alle Gäste gut versorgt sind.

Wir freuen uns darauf, viele große und kleine Gäste aus Benndorf und Umgebung bei uns begrüßen zu dürfen!

Herzlichst das Erzieherteam der Kita „Pusteblume“ Benndorf!



Gemeinde Blankenheim

Gemeinde Blankenheim
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Blankenheim beabsichtigt die Veräußerung nachfolgend aufgeführter Liegenschaft zur Nutzung/Erschließung von Wohnbaugrundstücken:

Gemarkung: BLANKENHEIM
Flur: 8
Flurstück: Teilfläche Flurstück 42 - ca. 28.000 m²
Lage: Klosterrode „Schenkgraben“ B-Plan Nr. 2
Mindestgebot: 261.000,00 € zuzüglich Nebenkosten



Skizze

Das Teilgrundstück liegt am nordöstlichen Ortsrand von Klosterrode - in Erweiterung des Eigenheimgebietes „Schenkgraben“ - B-Plan Nr. 1. Es grenzt nord- bzw. nordwestseitig an das nach 1990 neu erschlossene Wohngebiet an und soll die vorhandene Stichstraße miteinander verbinden. In westliche Richtung ist landwirtschaftliche Nutzung und nördlich ist die Verbindungsstraße von Blankenheim nach Klosterrode.

Das umgebende Gebiet ist durch Wohnnutzung geprägt - offene Bauweise, meist ein- und zweigeschossig.

Das Grundstück wird als Teilfläche in Größe von ca. 28.000 m² veräußert. Ein Investor hat die Vermessung, Erschließung und Vermarktung der Wohnbaugrundstücke eigenständig durchzuführen. Ein Erschließungsvertrag ist mit der Gemeinde Blankenheim abzuschließen. In diesem Vertrag wird u.a. der Zeitraum für die Durchführung der Erschließung geregelt. Planungs- und erschließungsrechtliche Fragen sind mit der Gemeinde Blankenheim über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Bauamt - abzustimmen. Die mediale Erschließung ist mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu klären. Ein rechtskräftiger B-Plan liegt vor.

Eine Anfangs- und Endvermessung des Grundstückes ist vorzunehmen.

VOL/VOB findet keine Anwendung. Die Gemeinde Blankenheim ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Gemeinde Blankenheim nicht erstattet. Die Entscheidung über den Verkauf obliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim.

Interessenten werden gebeten ein Kaufpreisangebot schriftlich bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Liegenschaften, An der Hütte 1, 06311 Helbra einzureichen.

Die Angebote sind in schriftlicher Form in **einem verschlossenen Umschlag** mit der Aufschrift

„Erschließung Schenkgraben Klosterrode - Teil 2“ - NICHT ÖFFNEN!“

einzureichen.

gez. Anke Gehlmann
Bürgermeisterin

Gemeinde Bornstedt

Start in den Frühling in der Gemeinde Bornstedt

Auch in diesem Jahr kamen am 11.04.2026 viele fleißige Helfer zum Frühjahrsputz in der Gemeinde Bornstedt sowie in der Kita „Burgspatzen“.



Foto: Frau S. Ziervogel

In der Kita wurde der Spielplatz für die schöne Jahreszeit fertig gemacht. Es wurde geschliffen, gemalert, gefegt, geharkt und vieles mehr. Nun erstrahlt er wieder in neuem Glanz.



Der Park wurde gesäubert, die Turnhalle gereinigt, das Dach des Sportlerheims erneuert und auf der Burg wurde ebenfalls gewerkelt.

Auch der Hundesportverein war auf seinem Terrain tätig. Am Mittag gab es Deftiges von Familie Weiland zubereitet. Alles in allem war der Arbeitseinsatz wieder ein voller Erfolg und eine Bereicherung für alle Bewohner der Gemeinde Bornstedt und der Kinder der Kita „Burgspatzen“.

Vielen Dank für euren Einsatz



Fotos: Frau S. Ziervogel

Herr Lars Rose

Bürgermeister von Bornstedt

Frau Jeannette Fitze

Leiterin der Kita „Burgspatzen“

Gemeinde Helbra

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Helbra

Datum: Mittwoch, den 27.05.2026

Beginn: 18.00 Uhr

Ort: Vereinsraum im Schmidschacht-Gebäude
An der Hütte, 06311 Helbra

Eingeladen sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemeinde Helbra.

Von den stimmberechtigten Grundstückseigentümern ist der Nachweis über Flur, Flurstück und Größe mitzubringen.

Tagesordnung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Helbra:

1. Eröffnung
2. Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Kassenbericht und Bericht des Vorstandes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verwendung des Reinertrages
6. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
7. Sonstiges

Thomas Krebes

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Helbra

Ausschreibung zur Vermietung von Büro- und Gewerberäumen

Gemeinde Helbra – Objekt Hauptstraße 24



Die **Gemeinde Helbra** schreibt freie **Büro- und Gewerberäume** zur Vermietung in ihrem Objekt **Hauptstraße 24** aus.

Objekt und Nutzung:

Das Gebäude befindet sich in **einem teilsanierten Zustand** und beherbergt bereits Mieter aus den Bereichen **Versicherung, Dienstleistungen** sowie **Vereine**.

Zur Vermietung stehen **mehrere Büroräume**, teilweise **zusammenhängend** und damit je nach Bedarf **einzel** oder **als größere Einheit** nutzbar. Die Räume eignen sich u. a. für:

- Büro- und Verwaltungsnutzung
- Dienstleistungsangebote (z. B. Beratung, Agentur, Gesundheit/Soziales)
- Vereins- und Schulungsräume
- kleinere Gewerbeeinheiten (nach Nutzungsprüfung)

Ausstattung:

- mehrere Büroräume, auch kombinierbar (13 – 45 m²)
- Netzwerk/Datenanschlüsse vorhanden

ausreichend Parkplätze am/nahe dem Objekt

Mietkonditionen:

Mietkonditionen (Mietpreis, Nebenkosten, Raumgrößen, Verfügbarkeit) werden **auf Anfrage** mitgeteilt.

Für Rückfragen:

Schriftlich unter der unten genannten Anschrift oder telefonisch unter 034772/50212.

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
FD Bauverwaltung
An der Hütte 1
06311 Helbra



Bürgerzeitung Wochenblatt
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- **Herausgeber:**
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra,
An der Hütte 1, 06311 Helbra
- **Verlag und Druck:**
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
der Verbandsgemeindebürgermeister
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

IMPRESSUM

Familien- und Kinderfest

27.06.2026 13:30-16:30



**Der Kinderschutzbund
Kreisverband
Mansfeld-Südharz**

Mit buntem Programm, u.a.:

- Mehrgenerationen-Singegruppe unseres Vereins
- Tanzgruppe "Tiegelkids"
- Clown Jost
- Erzähltheater "Die Waldmaus" mit **Anita Luthardt**

Aktivitäten vor Ort:

- Spinart Farbschleuder
- Schaukochen
- Tombola
- Glücksrad
- Schminken
- und so viel mehr!



**Im Kinder- & Jugendhaus
"Marianne und Gerhard Rohne"
Am Pfarrholz 8
06311 Helbra**

Wir freuen uns auf viele Gäste!

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Benefizkonzert Jane Schork und Kevin Brain Smith




Tickets:
Vorverkauf 18€ / Abendkasse 20€
Mehrgenerationenhaus "Sternschnuppe" | Pestalozzistr. 31, Eisleben
KJH "Marianne und Gerhard Rohne" | Am Pfarrholz 8, Helbra
Thalia Eisleben | Markt 47, Eisleben

18:30
Einlass: 17:30

WITTICH MEDIEN **Alles aus einer Hand!** Anfragen & Preisangebote: agentur.herzberg@wittich.de

OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FALZFLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | AUFKLEBER U. V. M.

Servietten	Bierdeckel	Roll-Up's	Banner	Schirme
				

GEMEINDE HELBRA**Der Bürgermeister****Öffentliche Ausschreibung**

Die Gemeinde Helbra, als Eigentümerin, beabsichtigt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Grundstücke zu veräußern:

Gemarkung: **Helbra**
 Flur: **3**
 Flurstücke: **1925 und 1926**
 Größe: **jeweils 614 m²**
 Lage: **Marienstraße**
 Mindestgebot: **30,00 €/m²**

Bei den zu veräußernden Grundstücken handelt es sich um teilerschlossenes Bauland im nordöstlichen Teil der Gemeinde Helbra.

Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche können die Grundstücke jederzeit besichtigt werden.

Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023

Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
 Liegenschaften
 An der Hütte 1
 06311 Helbra**

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk

**„Angebot Grundstücke Marienstraße
 – NICHT ÖFFNEN! –“**

einzureichen.

gez. Gerd Wyszowski
 Bürgermeister

Gemeinde Klostermansfeld

Osterfahrt mit der Mansfelder Bergwerksbahn – eine schöne Tradition unserer Kita

Auch in diesem Jahr machten sich die Kinder unserer Kita wieder auf den Weg zu einem ganz besonderen Ausflug: der Osterfahrt mit der Mansfelder Bergwerksbahn.

Früh am Morgen ging es los: Gemeinsam machten sich die Kinder mit ihren Erzieherinnen und Erziehern auf den Weg zum Bahnhof.

Bereits die Zugfahrt begann mit einer großen Überraschung: In der Anmeldung war ursprünglich eine Fahrt mit der Diesellok angekündigt – doch stattdessen fuhr zur Freude aller die Dampflok des Mansfelder Bergwerksbahn e.V. Die Kinder entdeckten den aufsteigenden Rauch schon von weitem und waren sofort begeistert.

Die Zugfahrt selbst war für viele Kinder bereits ein Highlight. Während dieser sorgte das wiederholte Hupen des Zuges immer wieder für große Freude.



Fotos: Frau J. Kammer

Doch der spannendste Moment folgte an der Station Eduardschacht: Dort wartete bereits der Osterhase und hatte für jedes Kind ein kleines Geschenk versteckt.

Mit leuchtenden Augen und viel Eifer machten sich die Kinder auf die Suche. Zwischen Sträuchern, Bäumen und kleinen Verstecken wurden die Ostergeschenke entdeckt. Die Freude war riesig, als jedes Kind fündig wurde.

Anschließend brachte die Dampflok alle wieder zum Bahnhof. Gemeinsam ging es zurück in die Kita – mit vielen schönen Erinnerungen im Gepäck.

Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Klostermansfeld

Die Gemeinde Klostermansfeld bietet im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung mehrere Baugrundstücke zum Verkauf an.

Lage der Grundstücke:

Baugebiet **Chausseestraße**, Gemarkung **Klostermansfeld**, Flur 3
 Es handelt sich um Teilflächen der Flurstücke 228, 527/ 38.

Die Grundstücksgrößen betragen jeweils **ca. 800 bis 1.000 Quadratmeter**.

Mindestgebote:

- **Bauparzellen 1, 2 und 4:** mindestens **32,00 Euro pro Quadratmeter**
- **Bauparzelle 5:** mindestens **28,00 Euro pro Quadratmeter**

Weitere Informationen:

Die Grundstücke sind **um teilerschlossenes Bauland**.

Ein **positiver Bauvorbescheid** liegt bereits vor.

Die Grundstücke liegen an einer öffentlichen Straße und können **jederzeit besichtigt** werden.

Kostenhinweis:

Alle mit dem Kauf verbundenen Kosten – zum Beispiel für Notar, Steuern – trägt der Käufer oder die Käuferin.

So bewerben Sie sich:

Wenn Sie Interesse haben, senden Sie bitte ein **schriftliches Kaufangebot** mit Ihrem **Gebotspreis** an folgende Adresse:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
 Liegenschaften
 An der Hütte 1
 06311 Helbra

Das Angebot muss in einem **verschlossenen Umschlag** eingereicht werden.

Bitte schreiben Sie auf den Umschlag:

„Angebot Grundstücke Chausseestraße – nicht öffnen“

Fragen?

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Bereich Liegenschaften.

Gezeichnet:

Frank Ochsner
Bürgermeister



Ausschreibung zur Vermietung von Büro- und Gewerberäumen

Gemeinde Klostermansfeld – Objekt Kirchstraße 1



Die Gemeinde Klostermansfeld schreibt freie Büro- und Gewerberäume zur Vermietung in ihrem Objekt Kirchstraße 1 aus.

Objekt und Nutzung:

Bei dem Objekt handelt es sich um den ehemaligen Verwaltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft Klostermansfeld in einem historischen Rittergut. Das Gebäude befindet sich in saniertem Zustand und beherbergt bereits Mieter aus den Bereichen Versicherung, Dienstleistungen sowie Vereine.

Zur Vermietung stehen mehrere Büroräume, teilweise zusammenhängend und damit je nach Bedarf einzeln oder als größere Einheit nutzbar (16 – 35 m²). Die Räume eignen sich u. a. für:

- Büro- und Verwaltungsnutzung
- Dienstleistungsangebote (z. B. Beratung, Agentur, Gesundheit/Soziales)
- Vereins- und Schulungsräume
- kleinere Gewerbeeinheiten (nach Nutzungsprüfung)

Ausstattung

- mehrere Büroräume, auch kombinierbar (35 – 60 m²)
- Netzwerk/Datenanschlüsse vorhanden
- repräsentatives Umfeld in historischer Bausubstanz
- ausreichend Parkplätze am/nahe dem Objekt

Standortvorteile: Warum Klostermansfeld?

Klostermansfeld verbindet ruhiges Arbeiten mit guter Erreichbarkeit und kurzen Wegen im Alltag:

- Nahverkehr & Erreichbarkeit: Der Ort ist über regionale Verkehrsverbindungen gut angebunden – Mitarbeitende und Kunden können den Standort auch ohne Auto zuverlässig erreichen.
- Einkaufsmöglichkeiten & Versorgung: Dinge des täglichen Bedarfs sind im Umfeld verfügbar; zusätzliche Angebote befinden sich in den nahegelegenen Orten der Verbandsgemeinde sowie in der Region Mansfelder Land.
- Familienfreundliche Infrastruktur: Kita und Schule sind im Ort gut erreichbar – ein Pluspunkt für Beschäftigte und Selbstständige mit Familie.
- Gute Rahmenbedingungen für Betriebe: ruhiges, konzentriertes Arbeitsumfeld, eine gewachsene Gemeinde und ein Objekt, das bereits bewährt an unterschiedliche Nutzungen vermietet ist.

Kommen Sie nach Klostermansfeld – werden Sie ein Teil unserer Gemeinschaft.

Mietkonditionen (Mietpreis, Nebenkosten, Raumgrößen, Verfügbarkeit) werden auf Anfrage mitgeteilt.

Kontakt:

Bei Interesse senden Sie bitte eine Anfrage an:
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Bauverwaltung
An der Hütte 1
06311 Helbra

Rückfragen:

schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder telefonisch unter 034772/50212.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Medienberatung vor Ort



Jeannette Kist

0170 2828681

j.kist@wittich-herzberg.de
www.wittich.de

Ihre Werbung: Anzeigen | Beilagen | print & online

Glückwünsche der Gemeinden

Wir gratulieren

Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Dagmar Kreher	zum 70. Geburtstag
Herr Heinz Rockholz	zum 75. Geburtstag
Herr Gerhard Dönau	zum 75. Geburtstag
Herr Klaus Janetzki	zum 85. Geburtstag
Herr Gerd Knabe	zum 85. Geburtstag
Herr Herbert Weiner	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat Mai den Senioren

Herr Ingolf Petzold	zum 70. Geburtstag
Herr Manfred Schulz	zum 70. Geburtstag
Herr Hartmut König	zum 70. Geburtstag
Herr Hans-Joachim Malcher	zum 70. Geburtstag
Frau Edith Höhne	zum 75. Geburtstag
Frau Edelgard Klein	zum 75. Geburtstag
Herr Herbert Köpp	zum 75. Geburtstag
Herr Frank Kappus	zum 80. Geburtstag
Herr Siegfried Kienast	zum 85. Geburtstag
Frau Christel Lehmann	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Ingrid Voigt	zum 70. Geburtstag
Frau Silvia Schulz	zum 75. Geburtstag
Herr Dr. Lukas Forschner	zum 75. Geburtstag
Frau Karin Böttger	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Barbara Hesse	zum 70. Geburtstag
Frau Ute May	zum 70. Geburtstag
Herr Rainer Hahnemann	zum 70. Geburtstag
Frau Hannelore Wurm	zum 75. Geburtstag
Herr Norbert Wagner	zum 75. Geburtstag

Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat Mai den Senioren

Herr Klaus-Peter Friedrich	zum 70. Geburtstag
Frau Marita Nagel	zum 70. Geburtstag
Frau Jutta Reichmann	zum 70. Geburtstag
Herr Roland Geisler	zum 70. Geburtstag
Frau Ingrid Lukas	zum 70. Geburtstag
Herr Karl-Heinz Stierwald	zum 75. Geburtstag
Frau Ingrid Giller	zum 75. Geburtstag
Herr Klaus Beyer	zum 80. Geburtstag
Herr Lothar Klimm	zum 80. Geburtstag
Frau Marlene Urbaniak	zum 85. Geburtstag
Frau Dorle Krüger	zum 85. Geburtstag
Frau Ursula Traue	zum 85. Geburtstag
Frau Carin Koch	zum 85. Geburtstag
Frau Ruth Kaminsky	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat Mai den Senioren

Herr Dr. Rüdiger Schülbe	zum 70. Geburtstag
Frau Veronika Nietschmann	zum 75. Geburtstag
Herr Klaus Müller	zum 75. Geburtstag
Herr Günter Holzmann	zum 75. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat Mai den Senioren

Herr Waldemar Hildebrandt	zum 70. Geburtstag
---------------------------	--------------------

Herr Heiko Kupfer	zum 70. Geburtstag
Frau Jutta Schulz	zum 70. Geburtstag
Frau Brigitta Hebestadt	zum 75. Geburtstag
Frau Hannelore Ohme	zum 75. Geburtstag
Herr Heinz Uhlemann	zum 80. Geburtstag
Frau Rosemarie Zerlach	zum 80. Geburtstag
Frau Elvira Wartenberg	zum 85. Geburtstag
Herr Fritz Konschak	zum 85. Geburtstag
Herr Heinz Schlanstedt	zum 90. Geburtstag
Frau Margret Görlach	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Elisabeth Liner	zum 70. Geburtstag
Frau Karola Schlanstedt	zum 70. Geburtstag
Frau Barbara Telle	zum 75. Geburtstag
Frau Heidrun Becker	zum 75. Geburtstag

(Grafiken: ©Olga Batkiina - stock.adobe.com)

*Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute Edith und Detlev Höhne aus Benndorf, Hannelore und Jürgen Wietzke aus Helbra, Marion und Manfred Curth aus Hergisdorf, Monika und Rudi Funke aus Hergisdorf und Sigrid und Jürgen Peßler aus Wimmelburg, welche im **Mai** das Fest der „**Goldenen Hochzeit**“ feiern.*

*Ebenfalls herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute Hildegard und Josef Seidel aus Helbra und Hannelore und Bernd Baumeyer aus Hergisdorf, welche im **Mai** das Fest der „**Diamantenen Hochzeit**“ feiern.*

*Besonders herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute Käthe und Jordan Ehret aus Benndorf, Ingeborg und Hartmut Beyer aus Helbra und Hildegard und Erwin Seewald aus Klostermansfeld, welche im **Mai** das Fest der „**Eisernen Hochzeit**“ feiern.*

Grafik: © Artnizu - stock.adobe.com

Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde – St. Stephanus, Helbra

Gottesdienst:

Pfingstsonntag, 24.05. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde – St. Cyriacus, Wimmelburg

Gottesdienst:

Sonntag, 07.06. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Kath. Pfarrei - St. Georg, Hettstedt



Gottesdienste und regelmäßige Termine:

montags	15.00 Uhr	jede 2. Woche Kaffeeklatsch im Casino
mittwochs	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld
donnerstags	19.30 Uhr	Chorprobe im Casino Helbra
freitags	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
sonntags	9.00 Uhr	Gottesdienst in Helbra oder Klostermansfeld



Sie können gern über das Pfarrbüro oder direkt beim Pfarrer einen Termin zu einem persönlichen Gespräch für die Krankenkommunion oder zur Beichte mit Pfarrer Hansch vereinbaren.

Kontakte:

Pfarrbüro: Anja Stielicke
 Pestalozzistr. 6, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 83414
 hettstedt.st-georg@bistum-magdeburg.de
 Moderator Pfarrer Stefan Hansch, Tel. 0174 6752767
 stefan.hansch@bistum-magdeburg.de
 Gemeindefereferentin Franziska Zülicke, Tel. 0176 61084774
 (zurzeit Elternzeit)
 franziska.zuelicke@bistum-magdeburg.de
 Gemeindefereferent Tim Wenzel, Tel. 034771 717040
 tim.wenzel@bistum-magdeburg.de
 Kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth
 Am Brückberg 1, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 29219

Adressen der Kirchen im Gemeindeverbund:

Helbra: St. Barbara, Pestalozzistr. 14, 06311 Helbra
 Hettstedt: St. Josef, Arnstedter Weg 34, 06333 Hettstedt
 Klostermansfeld: St. Joseph, Chausseestr. 16, 06308 Klostermansfeld

Internet: www.mansfelder-land-kirche.de

Bankverbindung: IBAN: DE16 8005 5008 3300 0064 48
 BIC: NOLADE21EIL Sparkasse MSH

Bürozeiten:	Mo.	9.00 – 12.00 Uhr
	Di.	9.00 – 12.00 Uhr
	Mi.	9.00 – 12.00 Uhr
	Do.	14.00 – 16.00 Uhr
	Fr.	9.00 – 12.00 Uhr

Termine:

So., 10.05.	9.00 Uhr	Gottesdienst in Helbra
	14.00 Uhr	Ökumenische Maiandacht in Blumerode
Do., 14.05.	7.30 Uhr	Gottesdienst zu Christi Himmelfahrt
So., 17.05.	9.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld
Mi., 20.05.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld
Fr., 22.05.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
	9.00 Uhr	Maiandacht des Kindergarten St. Elisabeth Helbra
So., 24.05.	9.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld zum Pfingstsonntag
Mo., 25.05.	9.00 Uhr	Pfingstgottesdienst in Helbra
Mi., 27.05.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld
Fr., 29.05.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
So., 31.05.	9.00 Uhr	Gottesdienst in Helbra mit Erstkommunionvorbereitung
Mi., 03.06.	18.00 Uhr	Taizé in Klostermansfeld
Do., 04.06.	18.00 Uhr	Gottesdienst in St. Gertrud Eisleben zu Fronleichnam für die Pfarreien Eisleben und Hettstedt, anschl. Grillabend mit der Kolpingsfamilie
So., 07.06.	10.00 Uhr	Gottesdienst zur Feier Fronleichnam im Kloster Helfta für die gesamte Pastoralregion
Mi., 10.06.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld
Fr., 12.06.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
So., 14.06.	9.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld

Achtung: Aufgrund der Erkrankung von Pfarrer Bahrke, der für die Pfarreien Sangerhausen und Querfurt zuständig ist, gilt der Gottesdienstplan mit 2-wöchentlichem Ortswechsel.

Beachten Sie bitte auch unsere aktuellen Infos in unseren Aushängen an den Kirchen und auf unserer Homepage. Bei Fragen erreichen Sie uns über das Pfarrbüro.

— Anzeige(n) —